



Redaktion:

Umweltschutzamt, Bernd Kernke
und Amt für Kommunikation, Standortmarketing und
Wirtschaftsfragen

Zeichnung:

Franziska Hufnagel

Fotos:

Klaus Bogon, www.bogon-naturfoto.de

(Fledermäuse)

Marion, pixelio.de

(Rauchschwalben)

Dieter Haugk, pixelio.de

(Schleiereule)

Layout:

jens hoef | gestaltung

Druck:

Rathausdruckerei

Auflage: 1.000

Juli 2012

Herausgeberin:

Landeshauptstadt Kiel

Umweltschutzamt

Holstenstraße 106-108

24103 Kiel

www.kiel.de

**Artenschutz
bei
Baumaßnahmen:**



**Fledermäuse
und Vögel
in Gebäuden
und
deren Umgebung
schützen!**



Rauchschwalben bauen ihre Nester in Ställen, Scheunen oder anderen offenen Innenräumen.

Sie möchten Ihr Haus sanieren oder umbauen?

Der Schuppen im Garten soll abgerissen werden? Gebäude und Bäume können Lebensräume von Vögeln und Fledermäusen sein. Als Bauherrin oder Bauherr müssen Sie die Artenschutzvorschriften beachten.

Häufig sind es folgende Maßnahmen, die die Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen zerstören können:

- Gebäude sollen abgerissen,
- Dachböden sollen ausgebaut,
- Wärmeschutzmaßnahmen im Dach und an der Fassade durchgeführt oder
- Bäume gefällt werden, um das Baufeld freizumachen.

Da die Lebensstätten der Tiere meist nur schwer zu entdecken sind, empfehlen wir, sich vor einer Baumaßnahme von Fachleuten der Unteren Naturschutzbehörde beraten zu lassen. Ansprechpartner finden Sie hier in diesem Faltblatt.

Welche Lebensstätten von Fledermäusen und Vögeln sind geschützt?

Zu den nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Lebensstätten zählen die Nistplätze von Vögeln ebenso wie die Quartiere der Fledermäuse. Fledermäuse nutzen ihre Quartiere als Wohn- und Zufluchtsstätte, als Wochenstube oder zum regelmäßigen Aufenthalt.

Lebensstätten sind auch dann gesetzlich geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind. Das gilt zum Beispiel für

- Fledermaus-Winterquartiere
- Schwalbennester
- Mauersegler-Niststätten



In den Pfeilern der Levensauer Hochbrücke befindet sich das größte in Europa bekannte Winterquartier des Großen Abendseglers, eine Fledermaus aus der Familie der Glattnasen.

Wo befinden sich die Lebensstätten?

Vogel-Nistplätze befinden sich oft in Bäumen, Sträuchern, Hecken, Fassadenbegrünungen, unter Dachvorsprüngen, in Nischen und Mauerlöchern, in offenen Dachböden und Schuppen.

Fledermaus-Quartiere können sich in Baumhöhlen, Mauerspalten und Lüftungsschlitzen, hinter Holzverschalungen, in Rolladenkästen oder Dachböden verbergen.

Was müssen Sie tun, um den Tieren nicht zu schaden?

- Verschaffen Sie sich frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahme einen Überblick, ob Lebensstätten betroffen sein können.
- Berücksichtigen Sie bei der Wahl des Baubeginns das Vorkommen von Fledermäusen, Mauerseglern, Schwalben, Eulen oder Käuzen. Beginnen Sie zum Beispiel mit den Arbeiten im Bereich der Nistplätze außerhalb der Brutzeit der Vögel.
- Beachten Sie, dass Gehölze in der Zeit vom 15. März bis 30. September in Schleswig-Holstein nicht beseitigt werden dürfen.
- Schaffen Sie, wenn möglich, geeigneten Ersatz für verloren gegangene Nistplätze und Quartiere.

Die Naturschutzbehörden beraten Sie fachlich und können gegebenenfalls eine Ausnahme von den Verboten erteilen.

Die Bestände der Schleiereule sind leider zurückgegangen, sie brüten bevorzugt in menschlicher Nähe und nutzen dabei Scheunen, Ställe und Kirchtürme.



Bitte beachten Sie:

Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro, bei vorsätzlichem oder gewerbsmäßigem Handeln sogar mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden.

Hilfe bei Fragen und Problemen zum Thema Artenschutz:

Landeshauptstadt Kiel, Umweltschutzamt
Untere Naturschutzbehörde
im Haus der Landwirtschaftskammer
Holstenstraße 106 -108, 24103 Kiel
Ansprechpartner:
Dr. Christian Fischer
Tel.: 0431/901-3740, Fax: 0431/901-63782
christian.fischer@kiel.de

Sofern die Baumaßnahmen zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen können, kann die Obere Naturschutzbehörde geeignete Ausgleichsmaßnahmen festsetzen.

Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an:

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek
Tel.: 04347/704-0,
Fax: 04347/704-302
poststelle@llur.landsh.de